

Landesrechnungshof



TIROLER  
LANDTAG

Das  
Land  
an  
deiner  
Seite

# **Tätigkeitsbericht 2021 - Landesrechnungshof Tirol**

## **Impressum**

Landesrechnungshof Tirol  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 3032

Email: [lrh@tirol.gv.at](mailto:lrh@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

Herausgegeben: LT-0101/578, März 2022

## Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ERH	Europäischer Rechnungshof
EURORAI	European Organisation of Regional Audit Institutions
FKA	Finanzkontrollausschuss
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof(höfe)
RH Österreich	Rechnungshof Österreich
StRH Wien	Stadtrechnungshof Wien
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
ULG	Universitätslehrgang



## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	2
1.1.	Gebarungsprüfungen.....	2
1.2.	Sonstige Aufgaben .....	2
2.	Ereignisse des Jahres 2021 .....	6
2.1.	Allgemeines .....	6
2.2.	Internationale und nationale Zusammenarbeit .....	9
2.3.	Personal.....	12
2.4.	Budget des LRH Tirol.....	14
2.5.	Internetseite des LRH Tirol .....	15
3.	Berichtswesen .....	15
3.1.	Allgemeines .....	15
3.2.	Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO 1989.....	17
3.3.	Berichte im Bereich des Landes.....	20
3.4.	Berichte im Bereich der Gemeinden .....	22



# Tätigkeitsbericht 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO 1989            Gemäß Art. 69 Abs. 2 Tiroler Landesordnung 1989 (TLO)<sup>1</sup> hat der Landesrechnungshof (LRH) dem Tiroler Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr im Bereich des Landes zu erstatten.

TirLRHG            Nach § 7 Abs. 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz (TirLRHG)<sup>2</sup> hat der LRH Tirol diesen Bericht jährlich bis spätestens 15.4. im Wege der Landtagspräsidentin/des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzesauftrages erstattet der LRH Tirol hiermit seinen Tätigkeitsbericht 2021. Der Berichtszeitraum umfasst die Tätigkeit des LRH Tirol im Kalenderjahr 2021.

Er stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die den LRH Tirol insgesamt betreffen, und in einem besonderen Teil das Berichtswesen - ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen - dar. In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der bisher gewählten Darstellung zu einzelnen dem LRH Tirol wesentlich erscheinenden Bereichen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Tiroler Landtag auch der Tiroler Landesregierung übermittelt.

---

<sup>1</sup> Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 133/2019.

<sup>2</sup> Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 144/2018.

## 1. Allgemeines

### 1.1. Gebarungsprüfungen

Aufgaben	Der LRH Tirol überprüfte als unabhängiges Organ des Tiroler Landtages die Gebarung des Landes Tirol und anderer Rechtsträger. In Erfüllung dieser landesverfassungsrechtlichen Aufgabe hat er im Kalenderjahr 2021 sechs Gebarungsprüfungen dem Tiroler Landtag vorgelegt.
Pflichtprüfungen 2021 (RA, risikoaverse Finanzgebarung)	Zusätzlich verfasste er gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG den Bericht zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 sowie den Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol ebenfalls für das Jahr 2020.
Tätigkeitsbericht 2020	Weiters legte er dem Tiroler Landtag fristgerecht seinen Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2020 vor.
Gemeindeprüfungen	Im Gemeindebereich führte der LRH Tirol zwei Prüfungen durch. Eine Querschnittsprüfung betreffend die „Kommunalen Schwimmbäder“ in fünf Tiroler Gemeinden sowie die Prüfung der „Marktgemeinde Kundl“. Weiters begann er die Prüfung der Gemeinde „Tobadill“.

### 1.2. Sonstige Aufgaben

Zu den sonstigen im TirLRHG vorgesehenen Aufgaben wie

- der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen und
- der Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

setzte der LRH Tirol mangels eines entsprechenden Auftrages keine Aktivitäten.

TSD - Untersuchungsausschuss	Die „Oppositionsparteien“ - SPÖ, FPÖ, FRITZ und NEOS Landtagsklub - reichten im März 2019 im Tiroler Landtag einen Dringlichkeitsantrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend: „Mehr Transparenz & Kontrolle: Untersuchungsausschuss zur Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD)!“ ein. Der VP Tirol Klub und die GRÜNEN beantragten daraufhin, dass der Untersuchungszeitraum bis zum 12.7.2005 erstreckt werden soll.
------------------------------	---

Der Tiroler Landtag beschloss am 28.3.2019 mit der verfassungsmäßigen Mehrheit, dass zur Klärung der politischen Verantwortung der Tiroler Landesregierung im Zusammenhang mit dem in der Anlage genannten Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsauftrag, ein Untersuchungsausschuss gemäß Art. 23 Abs. 8 bis 10 der TLO 1989 idgF iVm § 63 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages idgF und § 1 des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse idgF eingesetzt wird.

Der Tiroler Landtag nahm den Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) am 18.12.2020 mit der verfassungsmäßigen Mehrheit zur Kenntnis.

Sonderprüfung  
TSD - GmbH

Aus den politischen Diskussionen während des Untersuchungsausschusses ging hervor, dass dessen Erkenntnisse als Grundlage für eine erneute Sonderprüfung der TSD - GmbH durch den LRH Tirol dienen sollten. Die Tiroler Landesregierung ersuchte mit Beschluss vom 10.8.2020 den LRH Tirol um eine „follow up Prüfung der Gebarung (der TSD GmbH) der Jahre 2017 bis 2019 anhand der im Jahr 2017 durchgeführten Prüfung.“

Der FKA stimmte dem Prüfauftrag der Tiroler Landesregierung (gemäß Art. 68 Abs. 3 lit. e TLO 1989 iVm § 3 Abs. 3 lit. e TirLRHG) in seiner Sitzung am 30.9.2020 einstimmig zu.

Der LRH Tirol begann mit den Vorarbeiten zu dieser Sonderprüfung Anfang Jänner des Jahres 2021. Er wird das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung voraussichtlich im Mai 2022 der Tiroler Landesregierung übersenden.

Beteiligungs-  
Unterausschuss

Ein weiteres Ergebnis der „Debatten über die TSD - GmbH“ war der Wunsch einiger Parteien zum Tiroler Landtag, Einblicke und regelmäßig Berichte von ausgegliederten Gesellschaften zu erhalten. Mit Beschluss im FKA vom 17.6.2020 wurde ein Beteiligungs-Unterausschuss „zur weiteren Verbesserung des Informationsflusses und Informationsaustausches zwischen dem Tiroler Landtag und den landeseigenen und landesnahen Unternehmen“ gemäß § 69 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages eingesetzt. Im Jahr 2021 fanden, jeweils im Anschluss an den FKA, die Sitzungen des Beteiligungs-Unterausschusses (Lebensraum Tirol Holding GmbH und Tirol Werbung GmbH, Verkehrsverbund Tirol GesmbH, TSD GmbH, Tirol Kliniken GmbH, Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft mbH sowie der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH) statt. Der Landesrechnungshofdirektor war bei den Sitzungen des Unterausschusses anwesend, dem LRH Tirol oblag dabei aber keine spezifische Aufgabe.

Kontrollgruppe  
Coronakrise

Die Tiroler Landesregierung beschloss im Jahr 2020 Maßnahmenpakete zur Abfederung der finanziellen Auswirkung der Coronakrise in Tirol.

Auf Antrag aller Klubobleute im Tiroler Landtag richtete dieser im April 2020, zum Zweck der Kontrolle der Auszahlungen auf Grund dieser Maßnahmenpakete, eine Kontrollgruppe ein. Zu den Sitzungen war auch der LRH Tirol eingeladen. In der ersten Sitzung im Mai 2020 übernahm der LRH Tirol die Aufgabe, die Regierungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Coronakrise (COVID-19-Maßnahmen) in einer Übersicht zusammenzufassen und vorzulegen.

Seit Oktober 2020, somit auch im Jahr 2021, legte der LRH Tirol diese Übersichten, abgestimmt mit der Abteilung Finanzen, monatlich vor. Der LRH Tirol nahm an allen Sitzungen der Kontrollgruppe teil.

Sonderprüfung Corona- Maßnahmen	<p>Der SPÖ Landtagsklub brachte am 28.1.2021 einen Antrag betreffend einer „Sonderprüfung der Corona Maßnahmen durch den Landesrechnungshof“ ein. Darin wurde der LRH Tirol aufgefordert, eine umfassende Sonderprüfung der Corona Maßnahmen des Landes Tirols durchzuführen. Insbesondere sollten zwölf namentlich angeführte Einzelmaßnahmen in diese Gebarungsprüfung einbezogen werden.</p> <p>Der Antrag wurde nach Diskussion im FKA am 24.2.2021 - insbesondere wegen des Arguments des sehr umfangreichen Prüfauftrages - ausgesetzt und vom antragstellenden Klub in der Sitzung am 2.3.2022 zurückgezogen.</p>
Sonderprüfung(en) „Corona-Tests“	<p>Während der Landtagssitzung am 20.5.2021 brachte der SPÖ Landtagsklub - unterstützt von der VP Tirol, den GRÜNEN und den NEOS - einen Antrag auf eine Sonderprüfung der „gesamten Teststrategie des Landes Tirol - Causa HG-Pharma“ durch den LRH Tirol gemäß § 3 Abs. 3 lit. c TirLRHG ein. Der Umfang der Prüfung sollte insbesondere die gesamte Teststrategie des Landes, die Sondertestaktionen und die Auswertung der Testergebnisse sein. Weiters sollten die dazugehörigen Vereinbarungen und die dazugehörigen Voraussetzungen geprüft werden.</p> <p>Da für diese Prüfung unmittelbar nach Eingang des Antrages im LRH Tirol ein geeignetes Prüfungsteam zur Verfügung stand, begann er unverzüglich mit der beauftragten Prüfung. Der LRH Tirol wird der Tiroler Landesregierung das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung im zweiten Quartal des Jahres 2022 übersenden.</p> <p>Die Landtagsklubs FPÖ, NEOS und FRITZ brachten ebenfalls in dieser Landtagssitzung einen Prüfauftrag an den RH Österreich gemäß Art. 70a TLO 1989 iVm § 15 Abs. 4 Rechnungshofgesetz betreffend „HG PHARMA GmbH/HG LAB TRUCK GmbH und TIROL TESTET“ ein. Darin wird der RH Österreich aufgefordert, die Vertragsverhältnisse des Landes mit den genannten Unternehmungen im Zeitraum von September 2020 bis Ende der Vertragslaufzeit sowie die Tiroler Teststrategie einer eingehenden und umfassenden Prüfung zu unterziehen. Der Tiroler Landtag wies den Antrag an den FKA zu.</p> <p>Da dieser Prüfauftrag sich inhaltlich mit dem Prüfauftrag an den LRH Tirol überschneiden hätte, wurde er in der (außerordentlichen) Sitzung des FKA am 26.5.2021 bis zu den Ausschussberatungen zum Oktober-Landtag 2021 ausgesetzt.</p> <p>In der Sitzung des FKA am 3.11.2021 beschloss dieser einstimmig die weitere Aussetzung des Antrages bis zum Vorliegen des Berichtes des LRH Tirol (über die „gesamte Teststrategie des Landes Tirol - Causa HG-Pharma“).</p>
Sonderprüfung „Netz“	<p>Eine weitere Sonderprüfung begehrt die Landtagsklubs von SPÖ, FPÖ, NEOS und FRITZ kurz vor Jahresende am 22.12.2021 gemäß § 3 Abs. 3 lit. c TirLRHG betreffend: ABW &amp; SPI (Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung) - Projekt „Netz“. Der LRH Tirol begann mit dieser Prüfung bereits im Februar 2022.</p>

Änderung der  
TLO 1989

Auf Grund politischer Wünsche bezüglich des vorübergehenden Verzichts auf die Ausübung des Mandats, der Umsetzung von EU-Recht (RL 2019/1937) zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sollten auch Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, die sich aus einem neuen Kommentar zum Landesverfassungsrecht ergaben, bereinigt werden.

Den LRH Tirol betrafen die Art. 69 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 2 TLO 1989. Er erhob keine Einwände gegen die Änderung der Landesverfassung.

Mit der Aufhebung der Wortfolge „im Bereich des Landes“ im Art. 69 Abs. 2 stellte der Tiroler Landesverfassungsgesetzgeber klar, dass der Tätigkeitsbericht des LRH Tirol künftig die Prüfungen aus dem Bereich des Landes und jene aus dem Bereich der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner zu enthalten hat. Da in den Materialien zu § 7 Abs. 5 TirLRHG über die Befugnis der Gemeindeprüfung diese Verpflichtung bereits festgehalten war, berichtete der LRH Tirol bereits seit dieser Novelle dem Tiroler Landtag über seine gesamte Tätigkeit. Diese Änderung entsprach somit einem schon länger gehegten Wunsch des LRH Tirol, die verfassungsrechtliche Bestimmung in der TLO 1989 und die korrespondierende Bestimmung im TirLRHG zu vereinheitlichen.

Mit dem neu eingefügten Abs. 2 des Art. 70 sollten die bisher einfach gesetzlichen Regelungen über die Voraussetzungen für die Funktion des Direktors des LRH Tirol unmittelbar in der Landesverfassung geregelt und insofern erweitert werden, als dieser künftig auch „nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, oder an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen“ teilnehmen darf.

Da für das Sonstige Personal - die Prüfer im Sinne des § 10 Abs. 3 TirLRHG - keine dementsprechende Abänderung erfolgen sollte, wies der LRH Tirol in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dies lediglich eine teilweise Angleichung an das B-VG wäre.

Der Tiroler Landtag beschloss die Änderung der Landesverfassung am 9.2.2022. Zusätzlich zur ursprünglichen Gesetzesvorlage dürfen gemäß Art. 70 Abs. 5 TLO 1989 als Prüfer nur Landesbedienstete zur Verfügung gestellt werden, die nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, oder an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen beteiligt sind.

NEOS - Anträge

Der NEOS Landtagsklub brachte, ebenfalls zum Novemberrausschuss 2021, drei Anträge zur Ausweitung der Prüfkompetenzen des LRH Tirol ein:

- Ausweitung der Prüfkompetenzen des Tiroler Landesrechnungshofes auf ausgelagerte Beteiligungen, an denen das Land (Tirol) mit mindestens 25 % finanziell beteiligt ist (584/21).

- Ausweitung der Prüfkompetenzen des Tiroler Landesrechnungshofes auf Tiroler Tourismusverbände (585/21).
- Landesrechnungshof: Kompetenzen, Personal und Prüfrechte ausweiten - Prüfung und Begleitung von öffentlichen Großprojekten (588/21).

Nach kurzer Diskussion leitete der FKA einstimmig alle drei Tagesordnungspunkte dem führenden Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten weiter und empfahl diesem, die Anträge bis zum Vorliegen einer Stellungnahme des Landesrechnungshofdirektors auszusetzen. Diese sollte einen Vergleich über die Situation in anderen Bundesländern und u.a. die Möglichkeiten und Auswirkungen beinhalten.

Der LRH Tirol gab diese Stellungnahme am 21. 1.2022 bei der Präsidentin des Tiroler Landtages ab.

## 2. Ereignisse des Jahres 2021

### 2.1. Allgemeines

Vorsitz FKA

Seit Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages haben der Abgeordnete Andreas Leitgeb als Ausschussobmann und der Abgeordnete Mag. Markus Abwerzger als Ausschussobmann-Stellvertreter den Vorsitz im FKA inne.

SARS-CoV-2,  
COVID-19

Für seinen eigenen internen Dienstbetrieb bindet sich der LRH Tirol seit jeher an die Vorgaben des Landesamtsdirektors und an seine jeweiligen, für alle Bediensteten des Amtes der Tiroler Landesverwaltung gültigen Erlässe. Insbesondere in der COVID-19-Pandemie waren dies das „Freiwillige Antigen - Testangebot für Landesbedienstete“, die „Verstärkung Homeoffice/FFP2 Masken“, der „Homeoffice - Erlass“ und die „3 G - Regelung am Arbeitsplatz“. Diese Anordnungen erfuhren im Laufe des Jahres, je nach der Infektionslage, Erleichterungen oder Verschärfungen. Der LRH Tirol profitierte dabei im Berichtsjahr in technischer und organisatorischer Hinsicht von der in den Vorjahren eingeleiteten Digitalisierung der Arbeitsabläufe.

Eine Herausforderung bestand auch für das Berichtsjahr, den gesetzlichen Kontrollauftrag zu erfüllen und gleichzeitig die gebotene Rücksicht mit geprüften Stellen und insbesondere mit jenen, die verstärkt in die Pandemiebekämpfung involviert waren, zu zeigen. Dies bedurfte einer verstärkten Abstimmung. Hier ist vor allem die Sonderprüfung der „gesamten Teststrategie des Landes Tirol - Causa HG Pharma“ zu nennen, da die geprüften Stellen während der Prüfung durch den LRH Tirol nach wie vor mit ihren Aufgaben zur Bekämpfung der Pandemie beschäftigt waren.

- Sanierung Landhaus 1
- In Zuge des Projektes „Sanierung Landhaus 1“ waren zwischen April und August 2021 mit dem 3. OG im Bauteil Ost des Traktes A die Räumlichkeiten des LRH Tirol von den Arbeiten betroffen. Dazu übersiedelten die MitarbeiterInnen am 6.4.2021 vorübergehend in die Büros des 4. OG im Zwischentrakt. Nach Abschluss der Arbeiten bezog der LRH Tirol schließlich am 1.9.2021 die alten, aber frisch sanierten und neu möblierten Räume.
- Prüfplan 2022
- Der Direktor des LRH Tirol brachte am 11.11.2021 seine Übersicht über die Initiativprüfungen des LRH Tirol für das Kalenderjahr 2022 - den „Prüfplan 2022“ - gemäß § 3 Abs. 2 TirLRHG der Landtagspräsidentin zur Kenntnis.
- Abstimmung Prüfpläne
- Gemäß § 2 Abs. 4 TirLRHG hat der LRH Tirol zum Zweck der Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüfungstätigkeit mit jener des RH Österreich, des Landes hinsichtlich der Gebarung der Gemeinden (Art. 119a Abs. 2 B-VG) und anderer Kontrolleinrichtungen mit vergleichbaren Prüfaufgaben abzustimmen.
- Der RH Österreich lud für den 10.11.2021 Vertreter der Rechnungshöfe in Österreich zur jährlich stattfindenden Planungskonferenz ein. An dieser nahmen alle LRH, der StRH Wien, der RH Österreich und der Europäische Rechnungshof (ERH) teil. Themen waren die Abstimmung der Prüfungstätigkeit und die Vertiefung der Zusammenarbeit der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich. Insbesondere besprachen die TeilnehmerInnen dabei mit dem RH Österreich die Konzepte für den Prüfplan des RH Österreich sowie den (bereits mit dem RH Österreich im Vorfeld) abgestimmten Prüfplan des LRH Tirol für das Jahr 2022. In weiterer Folge übermittelte der LRH Tirol seinen Prüfplan 2022 der Präsidentin des RH Österreich.
- Mag.<sup>a</sup> Helga Berger, die Vertreterin Österreichs beim ERH, berichtete über die kommenden Prüfungsschwerpunkte des ERH (Arbeitsprogramm ERH 2022+).

Bild 1: Arbeitsprogramm des ERH



Die, zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Doppelprüfungen, entsprechenden Abstimmungen mit der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bezüglich allfälliger Überschneidungen von Prüfungen bei gemeinsamen Unternehmungen der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol, im Amt der Tiroler Landesregierung mit dem Sachgebiet Innenrevision und IT und dem Prüfdienst der Abteilung Landesbuchhaltung erfolgten im Anschluss an diese Planungskonferenz. Die Abstimmung der Prüfpläne mit der Abteilung Gemeinden erfolgt generell so, dass der LRH Tirol bei der Auswahl der zu prüfenden Gemeinde den Prüfplan der Gemeindeaufsicht berücksichtigt. Alle Prüfplanbesprechungen erfolgten absolut friktionsfrei.

#### Berichtslayout

Der LRH Tirol überarbeitete im Jahr 2020 anlässlich der landesweiten Umstellung des Corporate Designs ebenfalls sein Berichtslayout. Seit dem Jahr 2021 werden alle Berichte des LRH Tirol mit neuem Logo, beige Farbönen sowie neuer Schriftart verfasst.

Bild 2: Titelbild eines Berichtes im neuen Layout



#### Barrierefreiheit

Neben den grafischen Änderungen, mit dem Ziel ein ansprechendes Berichtsdesign zu gestalten, wurde auch der barrierefreie Zugang der Berichte verbessert.

Der LRH Tirol bedient sich seit dem Jahr 2020 einer neuen Software, um barrierefreie Dokumente zu erstellen, und hat seine Prüfberichte - die seit dem September 2018 veröffentlicht wurden - neu konvertiert. Weiters nimmt der LRH Tirol eine softwareunterstützte Barrierefreiheitsprüfung vor.

## 2.2. Internationale und nationale Zusammenarbeit

EURORAI

Der LRH Tirol ist seit dem Jahr 2005 Mitglied bei EURORAI. Die „Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens“ ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa. EURORAI soll einen Rahmen für Erfahrungsaustausch bieten und dazu beitragen, auf dem gemeinsamen Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen, um zu einer sparsameren Verwendung öffentlicher Mittel zu gelangen.

Mittlerweile zählen zu diesem Verband der regionalen Rechnungskontrollbehörden rd. 100 Mitgliederorganisationen aus ganz Europa sowie assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus.

EURORAI  
Präsidium

EURORAI wird von einem Präsidium geleitet, das aus sieben Mitgliedern besteht.

Bei der EURORAI-Mitgliederversammlung im Rahmen des X. EURORAI-Kongresses in Linz vom 16. bis 18.10.2019 erfolgte auch die Wahl des neuen Präsidenten. Dr. Friedrich Pammer, Direktor des LRH Oberösterreich wurde dabei zum Präsidenten und der Direktor des LRH Tirol zu seinem Stellvertreter gewählt. Die Amtsdauer für diese Funktionen beträgt laut Satzung drei Jahre.

Das Präsidium von EURORAI tagt in aller Regel zweimal im Jahr anlässlich der zu dieser Zeit ebenfalls stattfindenden EURORAI-Seminare. Coronabedingt wurden im Jahr 2020 alle Veranstaltungen abgesagt.

Im Jahr 2021 wurden die Sitzungen des Präsidiums zuerst online abgehalten, die Sitzung am 4.11.2021 in Sarajevo fand erstmals seit zwei Jahren wieder - ebenso wie das Seminar unter dem Motto „Wert und Nutzen der regionalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie“ - in Präsenz statt.

RH Österreich

Der RH Österreich ist als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle für die Überprüfung der Mittelverwendung durch Bund, Länder und Gemeinden im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuständig. Bei Prüfungen im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder ist er als (funktionelles) Organ der Landtage tätig (Art. 122 Abs. 1 B-VG). Der Tiroler Landtag bedient sich bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des LRH Tirol und nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften des RH Österreich (Art. 67 Abs. 1 TLO 1989).

Es versteht sich von selbst, dass auf Grund dieser - schon bundesverfassungsgesetzlichen - Vorgabe eine enge Zusammenarbeit zwischen dem RH Österreich und den LRH erfolgen soll. Von Seiten des LRH Tirol kann gesagt werden, dass die Zusammenarbeit mit der Präsidentin des RH Österreich, Dr.<sup>in</sup> Margit Kraker, der „Länder“-Sektionschefin, Dr.<sup>in</sup> Barbara König, sowie den sonstigen VertreterInnen des RH Österreich und dem LRH Tirol seit Jahren vorbildhaft von statten geht.

Die Präsidentin des RH Österreich lud die DirektorInnen der Länder zum jährlichen Sommertreffen der Rechnungshöfe nach Gumpoldskirchen ein. Dabei behandelten diese:

- Die Prüfungen mit Schwerpunkt COVID-19,
- die aktuellen Entwicklungen der VRV 2015,
- die Methoden der Datenanalyse und -visualisierung sowie
- die Evaluierung der gemeinsamen Ausbildung über den ULG.

LRHD-  
Konferenzen

Die DirektorInnen der LRH und des StRH Wien halten in der Regel halbjährliche Tagungen und Arbeitstreffen ab. Dabei werden aktuelle, die öffentliche Finanzkontrolle betreffende Entwicklungen diskutiert und Aufträge zur Bearbeitung in den Arbeitsgruppen verteilt. Im Jahr 2021 fanden zwei Videokonferenzen statt. Die Planungskonferenz mit dem RH Österreich im November wurde zusätzlich genützt, um im Anschluss daran eine kurze Arbeitssitzung der DirektorInnen abzuhalten.

Sprecherfunktion

Bei der Tagung in Graz im November 2014 wählten die DirektorInnen den Direktor des LRH Tirol zum ersten, turnusmäßigen Sprecher der Landeskontrolleinrichtungen für das Jahr 2015. Im Jahr 2021 übte diese Funktion der Direktor des LRH Salzburg, Mag. Ludwig F. Hillinger, aus. Ziel der LRH ist, durch die Sprecherfunktion die gemeinsamen Kontrollinteressen wirksam nach außen zu vertreten und die Beziehungen der österreichischen LRH untereinander zu festigen.

Arbeitsgruppen

PrüferInnen des LRH Tirol sind in mehrere bundesländerübergreifende Arbeitsgruppen zu verschiedensten, das Kontrollwesen betreffenden Themenkreisen eingebunden. In diesen Tagungen (Wissensgemeinschaft - Bau, Beschaffung, Gesundheit und Soziales, Gemeinden, Prüfung von Rechnungsabschlüssen, Informations- und Kommunikationstechnik und Bildung) erfolgen ein intensiver Wissensaustausch sowie eine fachliche Vernetzung. Jede Gruppe wird von einem LRH koordiniert, der LRH Tirol leitet die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen - Prüfung Rechnungsabschluss“.

Sie befassten sich - fallweise im Auftrag aller DirektorInnen - mit neuen Themenkreisen und erarbeiten dazu sogenannte Leitfäden. Diese werden auf den LRHD-Konferenzen zur Kenntnis genommen („genehmigt“) und in den Qualitätsmanagement-Handbüchern als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Eine Arbeitsgruppensitzung zur Informations- und Kommunikationstechnik der LRH tagte im April 2021 via Videokonferenz, wobei erstmals auch Vertreter aus dem RH Österreich teilnahmen. Themen waren u.a. Datenanalysen, Entwicklungen beim Gemeindemonitoring und Umfragetools.

Am 16.11.2021 tagte die Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales der Rechnungshöfe in Klagenfurt. Ein epidemiologischer Impulsvortrag, gehalten von einem Amtsarzt und der Impfkoordinatorin des Landes Kärnten, zeigte die unterschiedlichen Phasen der epidemiologischen und organisatorischen Herausforderung zur Bewältigung der Pandemielage im Bundesland Kärnten. Der LRH Tirol stellte die Ergebnisse der Berichte „Mobile Dienste - Sozial- und Gesundheitssprengel“ und „Betriebsergebnisse der öffentlichen Fondskrankenanstalten Tirols“ vor.

Der alljährliche Erfahrungsaustausch zu Gemeindeprüfungen fand am 27.9.2021 in Innsbruck statt. Bei diesem Arbeitstreffen präsentierten die TeilnehmerInnen ihre aktuellen Prüfungsergebnisse und erörterten verschiedene Prüfungsthemen und -fragen zu Gemeindeprüfungen. Den Schwerpunkt dieses Erfahrungsaustausches bildete die VRV 2015, die einen umfangreichen Systemwechsel im öffentlichen Haushaltsrecht brachte und von den Gemeinden seit Beginn des Finanzjahres 2020 anzuwenden war.

Bild 3: LRH Direktor DI Krismer und TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe  
(© Landtagsdirektion, Maximilian Oswald)



#### Qualitätsmanagement

Dem LRH Tirol ist es stets ein Anliegen, seine Prüfungstätigkeit in höchster Qualität und entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Prüfungslehre zu erfüllen. Damit verbunden ist auch eine laufende Evaluierung der erbrachten Leistungen. Zudem wollte der LRH Tirol seine Aufbau- und Ablauforganisation reflektieren. Der Direktor beauftragte daher eine Prüferin im Herbst 2021, auf Basis eines Peer-Review-Leitfadens (ISSAI 5600 bzw. INTOSAI GUID 1900), welchen die Vereinigung der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) veröffentlichte, eine „Evaluierung der Aufbau- und Ablauforganisation des LRH Tirols“ vorzunehmen. Der Bericht hierzu wird Ende März 2022 vorliegen.

Ebenfalls Teil des umfassenden Qualitätsmanagements des LRH Tirols ist das Qualitätsmanagement-Handbuch, in dem Ziele, Vorgaben und Maßnahmen festgehalten sind. Es dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Abläufe sowie der Prüfberichte. Wesentliche Bestandteile sind interne Organisationsvorgaben, Zuständigkeiten, Verhaltensregeln und Prüfungsstandards für die vielfältigen Prüffelder. Die sich aus der Evaluation des internen Peer-Reviews ergebenden Verbesserungspotentiale wird der LRH Tirol im Laufe des Jahres 2022 einarbeiten.

Rechnungsprüfer  
Euregio Ein Prüfer des LRH Tirol war seit dem Jahr 2014 Mitglied des Kollegiums der Rechnungsprüfer der Euregio (EVTZ)<sup>3</sup> Tirol-Südtirol-Trentino mit Sitz in Bozen. Von 2019 bis 2021 leitete er als Vorsitzender das Kollegium. Seine Aufgaben beinhalteten die Organisation einer vierteljährlichen Überprüfung der Gebarung der Euregio und die Präsentation der Prüfergebnisse im Leitungsgremium. Der LRH Tirol erbrachte damit mit seiner fachlichen und mehrsprachigen Kompetenz eine Serviceleistung für die Landesverwaltung.

### 2.3. Personal

Planstellen Der Tiroler Landtag genehmigte im Jahr 2018 zwei zusätzliche PrüferInnen-Planstellen für den LRH Tirol. Somit stehen dem LRH Tirol seit dem Jahr 2019 inklusive dem Direktor 15,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung. Davon waren im Berichtsjahr ab Februar 15 VBÄ besetzt.

Der LRH Tirol schrieb im November 2020 die Stelle für eine PrüferIn mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt aus. Nach dem üblichen, strukturierten Aufnahmeverfahren im LRH Tirol nahm MMag.<sup>a</sup> Caroline Bonn, PhD im Februar 2021 ihren Dienst im LRH Tirol auf.

Matrix-  
organisation An der Organisationsstruktur des LRH Tirol in Matrixform mit den Fachbereichen „Öffentliches Finanzmanagement und Gemeinden“, „Recht“, „Betriebswirtschaft“ und „Bau/Technik“ änderte sich im Jahr 2021 nichts.

NEPT - Programm Ein Prüfer war beginnend mit Oktober 2021 als nationaler Experte im Kabinett des EU-Kommissars für Haushalt und Verwaltung, Dr. Johannes Hahn, im Rahmen des NEPT-Programm<sup>4</sup> tätig. Zu seinen Tätigkeiten gehörten u.a. die Zusammenarbeit mit dem ERH, die Unterstützung des Kommissars bei der Konzeption, Gestaltung und Koordinierung der Politikfelder und die Organisation von Veranstaltungen.

---

<sup>3</sup> Die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino wurde 1998 mit dem Ziel gegründet, die Zusammenarbeit der Tiroler Landesteile in Österreich (Nord- und Osttirol) und in Italien (Südtirol und Trentino) zu fördern. Der EVTZ ist ein von der EU vorgesehener Zusammenschluss dieser Länder, mit dem eine Zusammenarbeit auf eine höhere, institutionelle Ebene gehoben werden kann.

<sup>4</sup> NEPT steht für European Commission`s National Experts Professional Training (Programm für berufliche Weiterbildung öffentlicher Bediensteter bei der Europäischen Kommission).

Bild 4: Präsident des ERH Dr. Klaus-Heiner Lehne  
und Dr. Michael Kraler



#### ULG Public Auditing

Die DirektorInnen der LRH und des StRH Wien sowie des RH Österreich beschlossen im November 2016 eine gemeinsame fachspezifische und praxisnahe, dreisemestrigere Ausbildung für alle PrüferInnen der öffentlichen Finanzkontrolle - den Universitätslehrgang (ULG) Public Auditing an der Wirtschaftsuniversität Wien - einzurichten.

Im Oktober 2021 begann eine Prüferin des LRH Tirol die Ausbildung im bereits fünften Lehrgang, den sie voraussichtlich im Februar 2023 abschließen wird.

Bild 5: Gruppenfoto ULG Public Auditing - Jahrgang 2021/2022  
(© Wirtschaftsuniversität Wien - WU Executive Academy)



**Planspiel ULG** Im Rahmen des ULG Public Auditing findet am Ende der Ausbildung ein Planspiel statt. Dabei handelt es sich um eine mehrtägige Simulation eines echten Prüfungsfalles, in welchem die Studierenden das neu erworbene Wissen anwenden müssen. Die Simulation ermöglicht den Studierenden, im geschützten Rahmen als eigenverantwortliche PrüferInnen zu agieren, Prüfungsthemen zu erarbeiten, Prüfungsfragen zu identifizieren und zu formulieren, Prüfungskonzepte zu entwickeln, Daten zu erheben und weiterzuentwickeln, geeignete Prüfungsmethoden auszuwählen und letztlich die Ergebnisse zu formulieren. Damit sollten die Studierenden auf den Prüfungsprozess im Prüfalltag vorbereitet werden.

Eine Prüferin des LRH Tirol arbeitete in der Konzeption und Vorbereitung und betreut Studierende bei der Absolvierung des Planspiels.

**Weiterbildung** Eine Voraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die Beraterfunktion bestmöglich zu erfüllen, ist ein hohes Qualifikationsniveau der Bediensteten. Der LRH Tirol ist daher - im Sinne der EURORAI-Leitlinien (Grundsatz 11) - stets bestrebt, seinem „Personal regelmäßige Aus- und Weiterbildungen anzubieten“. Die PrüferInnen des LRH Tirol nahmen im Jahr 2021 coronabedingt lediglich an 22,5 Bildungstagen teil. Der Weiterbildungsaufwand ist im Berichtsjahr aus diesem Grund absolut und relativ ebenfalls stark zurückgegangen.

## 2.4. Budget des LRH Tirol

Der Tiroler Landtag stellt dem LRH Tirol ein Budget zur Verfügung, damit er seine Aufgaben bewältigen kann.

Nachfolgende Darstellung zeigt den Voranschlag (VA) im Vergleich zu den tatsächlichen Aufwendungen lt. Rechnungsabschluss (RA) des Jahres 2021:

Tab. 1: Budget LRH Tirol 2021 (Beträge in €)

Aufwendungen	VA 2021	RA 2021
Personalaufwand	1.458.600	1.491.510
Sachaufwand	39.200	5.812
<b>Summe</b>	<b>1.497.800</b>	<b>1.497.322</b>

**Analyse** Das Budget für den LRH Tirol betrug im Jahr 2021 rd. 1,5 Mio. €. Die budgetierten Aufwendungen wurden in Summe eingehalten.

**Personalaufwand** Der weitaus überwiegende Teil des Budgets war für den Personalaufwand vorgesehen. Die tatsächlichen Personalaufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Voranschlag um € 33.000 und im Vergleich zum Vorjahr um € 128.000.

Diese deutliche Steigerung war insbesondere darauf zurückzuführen, dass der LRH Tirol im Jahr 2020 eine Planstelle, die nach der Pensionierung eines Prüfers am 1.5.2020 frei wurde, erst am 1.12.2020 nachbesetzte und am 1.2.2021 eine zusätzliche Prüferin aufnahm.

#### Sachaufwand

Der LRH Tirol musste im Jahr 2021 den budgetierten Sachaufwand nicht im vollen Ausmaß beanspruchen. Die wesentlichen Gründe lagen darin, dass insbesondere externe Beratungs- und sonstige Leistungen nicht benötigt wurden, Ersatzbeschaffungen für die Geschäftsausstattung nicht notwendig waren, die Mitgliedsbeiträge für EURORAI im Jahr 2021 ausgesetzt wurden und die Aufwendungen für Fotokopien deutlich geringer als veranschlagt waren.

### **2.5. Internetseite des LRH Tirol**

Seit 1.3.2003 hat der LRH Tirol seine Berichte aus dem Bereich des Landes nach Abschluss der Behandlung im FKA im Internet zu veröffentlichen. Im Bereich der Gemeinden erfolgt dies nach der Vorlage an den Gemeinderat. Zur Umsetzung dieser Aufgabe führt der LRH Tirol eine eigene Internetseite mit folgender Adresse:

[www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

Die Internetseite des LRH Tirol wurde im Jahr 2021 rd. 20.000-mal aufgerufen und die Berichte des LRH Tirol rd. 14.000-mal heruntergeladen.

Neben der Veröffentlichung der Berichte stellt der LRH Tirol auf seiner Internetseite u.a. in der Rubrik „Aktuelles“ Informationen über seine Tätigkeiten zur Verfügung.

## **3. Berichtswesen**

### **3.1. Allgemeines**

Wie bereits erwähnt, bedient sich der Tiroler Landtag gemäß Art. 67 TLO 1989 bei der Kontrolle der Gebarung des Landes und der Gemeinden Tirols des LRH Tirol und, nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften, des RH Österreich.

Die Haupttätigkeit des LRH Tirol liegt in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung - nach der Vorberatung im FKA - an den Tiroler Landtag oder bei Berichten im Bereich der Gemeinden an den Gemeinderat. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TLO 1989 und des TirLRHG hat dieser folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;
- b. die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden bestellt werden;

- c. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern;
- d. die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften bestellt werden;
- e. die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des LRH Tirol unterliegen, mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;
- f. die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallhaftung übernommen hat;
- g. die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den LRH Tirol unterworfen haben, sofern die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- h. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen, sofern die Prüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- i. die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- j. die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses sowie
- k. die Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle.

Ziele der  
Gebarungs-  
prüfung

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat der LRH Tirol die Gebarungsprüfung dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Weiters hat er:

- Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben oder der Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen,
- auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu erstatten.

Die Gebarungsprüfungen sollen möglichst zeitnah erfolgen.

Der LRH Tirol führt seine Prüfungen entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen durch. Die Prüfung der der Gebarungskontrolle des LRH Tirol unterworfenen Einrichtungen durch die Prüforgane des LRH Tirol mündet in einen Bericht, der neben einer Darstellung der Erhebungsergebnisse regelmäßig auch Kritikpunkte, Hinweise, Anregungen und Empfehlungen enthält.

Bericht - Land

Der LRH Tirol übermittelt das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich des Landes der Tiroler Landesregierung, die hierzu innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung erstatten kann. Hat diese fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH Tirol diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Der Bericht ist vom LRH Tirol der Landtagspräsidentin zur weiteren Behandlung im Tiroler Landtag zu übermitteln. Nach Behandlung im FKA wird er - noch am Tag der Ausschusssitzung oder am darauffolgenden Tag - im Internet veröffentlicht.

Gemäß der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages werden die Berichte des LRH Tirol im FKA vorberaten und sodann im Tiroler Landtag behandelt. Der Inhalt der Berichte wird vom Direktor des LRH Tirol im FKA mittels PowerPoint-Präsentation kurz dargelegt. Die Präsentationen werden unmittelbar nach dem FKA über die Landtagsdirektion an die Mitglieder des Ausschusses und an die Klubs verschickt.

Der LRH Tirol weist darauf hin, dass seine Berichte auch über die Internetseite:

[www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte](http://www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte)

abrufbar sind.

### **3.2. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO 1989**

Art. 69 Abs. 4  
TLO 1989

Enthält ein Bericht des LRH Tirol Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, die die Tiroler Landesregierung zu vertreten hat, so hat sie dem Tiroler Landtag spätestens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im Tiroler Landtag über die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Tiroler Landesregierung gegebenenfalls darzulegen, warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen worden ist.

Nach der aufgezeigten Rechtslage besteht die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag bzw. dem FKA gegenüber. In der Praxis hat es sich bewährt, dass der LRH Tirol die Tiroler Landesregierung im Wege der Tiroler Landesverwaltung auf die Fälligkeit der Berichtspflicht hinweist und die Empfehlungen auflistet, die seiner Auffassung nach berichtspflichtig wären. Da er die Berichte der Tiroler Landesregierung abschriftlich zur Kenntnis erhalten hat, präsentiert der LRH Tirol die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung im FKA und errechnet den Umsetzungsgrad als Verhältnis von Anzahl aller Empfehlungen im Endbericht zu den von der Tiroler Landesregierung umgesetzten Empfehlungen. Damit dokumentiert der LRH Tirol insbesondere die Wirksamkeit seiner Prüfungen.

**Umsetzungsgrad** Die Auswertung des Umsetzungsgrades des LRH Tirol zeigt, dass die im Berichtsjahr im FKA behandelten Empfehlungen zu 88 % (im Vorjahr 86 %) von der Tiroler Landesregierung umgesetzt wurden. Diese Auswertung berücksichtigt nicht die in den Berichten enthaltenen Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte, denen in der Regel bereits durch die geprüften Stellen im zeitlichen Nahbereich der Prüfungen nachgegangen wird. Für die Berechnung wurden die ausgewiesenen Empfehlungen (im Bericht blau unterlegt und in der linken Randzeile als „Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO 1989“ bezeichnet) herangezogen.

Ebenfalls nicht enthalten sind Anregungen an die Tiroler Landesverwaltung und Empfehlungen, die sich an ausgelagerte, geprüfte Organisationseinheiten (GmbH, AG, Vereine etc.) richten.

Da sich die Prüfungen mit unterschiedlichen Themenstellungen befassen, sind Anzahl und Umfang der Empfehlungen nicht einheitlich. Sie können sich auf strategische oder operative Inhalte beziehen. Einer zusammenfassenden Empfehlung können mehrere detaillierte Empfehlungen in einem anderen Bereich gegenüberstehen.

**Maßnahmenberichte** Im Folgenden werden die im Berichtszeitraum vorgelegten Maßnahmenberichte der Tiroler Landesregierung mit den wesentlichen Eckdaten dargestellt:

Bericht vom  
7.1.2020



Nationalpark Hohe Tauern:

- behandelt im FKA am 22.1.2020
- Stellungnahme der Regierung behandelt im FKA am 20.1.2021
- Empfehlungen: 1
- davon umgesetzt: 1
- Umsetzungsgrad: 100 %

Bericht vom  
28.2.2020



Tiroler Bodenfonds:

- behandelt im FKA am 29.4.2020
- Stellungnahme der Regierung behandelt im FKA am 5.5.2021
- Empfehlungen: 5
- davon umgesetzt: 3,5
- nicht umgesetzt: 1,5
- Umsetzungsgrad: 70 %

Bericht vom  
24.8.2020



Ausgewählte Bereiche der Wasserwirtschaft:

- behandelt im FKA am 30.9.2020
- Stellungnahme der Regierung behandelt im FKA am 22.9.2021
- Empfehlungen: 1
- davon umgesetzt: 1
- Umsetzungsgrad: 100 %

Bericht vom  
25.8.2020



Externe Beratungsleistungen im Amt der Tiroler Landesregierung:

- behandelt im FKA am 30.9.2020
- Stellungnahme der Regierung behandelt im FKA am 22.9.2021
- Empfehlungen: 2
- davon umgesetzt: 1
- nicht umgesetzt: 1
- Umsetzungsgrad: 50 %

Bericht vom  
28.8.2020



Betriebsergebnisse der öffentlichen Fondskrankenanstalten Tirols:

- behandelt im FKA am 30.9.2020
- Stellungnahme der Regierung behandelt im FKA am 22.9.2021
- Empfehlungen: 4
- davon umgesetzt: 2,5
- nicht umgesetzt: 1,5
- Umsetzungsgrad: 62,50 %

Bericht vom  
15.9.2020



Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot sowie vom Fahrverbotskalender:

- behandelt im FKA am 30.9.2020
- Stellungnahme der Regierung behandelt im FKA am 22.9.2021
- Empfehlungen: 6
- davon umgesetzt: 5,5
- nicht umgesetzt: 0,5
- Umsetzungsgrad: 91,67 %

Bericht vom  
12.10.2020



Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol:

- behandelt im FKA am 4.11.2020
- Stellungnahme der Regierung behandelt im FKA am 3.11.2021
- Empfehlungen: 5
- davon umgesetzt: 5
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %

Bericht vom  
21.10.2020



Rechnungsabschluss 2019 des Landes Tirol:

- behandelt im FKA am 4.11.2020,
- Stellungnahme der Regierung behandelt im FKA am 3.11.2021
- Empfehlungen: 10
- davon umgesetzt: 9,5
- nicht umgesetzt: 0,5
- Umsetzungsgrad: 95 %

### 3.3. Berichte im Bereich des Landes

Im Berichtszeitraum wurden sieben (Gebarungs)Berichte im Bereich des Landes erstellt (gezählt wurde die Anzahl der Berichte laut Datum der Herausgabe am Deckblatt vom 1.1 bis 31.12). Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2020 (§ 7 Abs. 5 TirLRHG) und des Berichtes zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten RA 2020 des Landes Tirol (§ 7 Abs. 6 TirLRHG) waren vom Gesetzgeber vorgegeben und damit verpflichtend.

Bericht vom  
15.3.2021



Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH:

- am 5.5.2021 im FKA zur Kenntnis genommen.

Bericht vom  
25.3.2021



Tätigkeitsbericht 2020 - Landesrechnungshof Tirol:

- am 5.5.2021 im FKA zur Kenntnis genommen.

Bericht vom  
12.4.2021



Mobile Dienste - Sozial- und Gesundheitsprägnel:

- am 5.5.2021 im FKA zur Kenntnis genommen.

Bericht vom  
19.7.2021



Abteilung Staatsbürgerschaft:

- am 22.9.2021 im FKA zur Kenntnis genommen.

Bericht vom  
20.7.2021



Radwegeausbau in Tirol:

- am 22.9.2021 im FKA zur Kenntnis genommen.

Bericht vom  
22.9.2021



Tirol-Büro Brüssel:

- am 3.11.2021 im FKA zur Kenntnis genommen.

Bericht vom  
23.9.2021



Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger - 2020:

- am 3.11.2021 im FKA zur Kenntnis genommen.

Bericht vom  
20.10.2021



Rechnungsabschluss 2020 des Landes Tirol:

- am 3.11.2021 im FKA zur Kenntnis genommen.

Bericht vom  
8.11.2021



Maximilianjahr 2019:

- am 1.12.2021 im FKA zur Kenntnis genommen.

### 3.4. Berichte im Bereich der Gemeinden

Prüfungs-  
kompetenz

Der LRH Tirol prüft seit Ende Mai 2013 Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auf eigene Initiative. Weiters obliegt ihm die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, Stiftungen, Fonds und Anstalten, an denen Gemeinden beteiligt sind oder die von Organen einer Gemeinde verwaltet werden. Im Gegensatz zu den Landesprüfungen werden die Prüfungsergebnisse von Gemeindeprüfungen zwar im Gemeinderat der geprüften Gemeinde aber nicht im Tiroler Landtag behandelt. Der LRH Tirol bringt daher dem Tiroler Landtag die wesentlichen Ergebnisse der im Jahr 2020 veröffentlichten Prüfung im Gemeindebereich zur Kenntnis.

Bericht vom  
10.6.2021



Kommunale Schwimmbäder (Querschnittsprüfung):

- versendet an die Gemeinden am 15.6.2021,
- behandelt im Gemeinderat in der
  - Gemeinde Pettneu am Arlberg am 18.3.2021,
  - Marktgemeinde Wattens am 8.7.2021,
  - Gemeinde Ellmau am 8.7.2021 und
  - Gemeinde Steeg am 3.9.2021.

Bericht vom  
15.9.2021

Marktgemeinde Kundl:



- versendet an die Marktgemeinde am 16.9.2021,
- behandelt im Gemeinderat am 23.9.2021.

### Kommunale Schwimmbäder

Nutzen eines  
Schwimmbades

Öffentliche Schwimmbäder sind Bestandteil der kommunalen Freizeit- und Sportinfrastruktur sowie des Bildungsauftrages (Schulschwimmen) und zählen zur kommunalen Daseinsvorsorge. Sie stellen aber keine Pflichtaufgabe einer Gemeinde dar.

Organisations-  
form

Ob eine Gemeinde ein Schwimmbad selbst als Regiebetrieb betreibt oder dieses von Dritten (z.B. Tochtergesellschaften) betreiben lässt, liegt im eigenen Ermessen. Bei einer privatrechtlichen Organisationsform sind die Gemeinden allerdings dazu angehalten, die gesetzlich und vertraglich festgelegten Pflichten (z.B. Rechnungslegung, Einhaltung formeller Vorschriften) zu beachten. Der LRH Tirol stellte dabei mehrere Mängel (z.B. keine Generalversammlungen, fehlende Geschäftsführerverträge, Entlastung der Geschäftsführer, mangelhafte Protokolle) fest.

Personalunion  
Bürgermeister als  
Geschäftsführer

In zwei Gemeinden übten die Bürgermeister auch die Funktion des Geschäftsführers der jeweiligen Tochtergesellschaft unentgeltlich aus. Diese Doppelorganfunktion war für die Gemeinde und die Gesellschaft die kostengünstigste Lösung, barg allerdings auch die Risiken eines Interessenskonflikts und einer allfälligen Befangenheit im Gemeinderat in sich. Aufgrund der gleich gerichteten Interessen waren die genannten Risiken in den betroffenen Gemeinden eher gering.

Beteiligungs-  
rechte der  
Gemeinden

Mit der Auslagerung von Gemeindeaufgaben gingen grundsätzlich Aufsichts- und Kontrollrechte - beispielsweise jene des Überprüfungsausschusses und der Gemeindeaufsicht - verloren. Daher war es wichtig, dass die Gemeinden in den Gesellschaften, an denen sie beteiligt waren, ihre Eigentümerinteressen wahrnahmen und eine wirksame Steuerung und Kontrolle sicherstellten. Der LRH Tirol wies dabei auf die am 12.7.2019 in Kraft getretene Änderung der TGO hin, wonach Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschenden Einfluss der Gemeinde standen, dem Bürgermeister einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Lage des Unternehmens zu übermitteln hatten. Beide Unterlagen waren dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der LRH Tirol wertete es als positiv, dass eine Tochtergesellschaft zusätzlich einen Beirat vorsah. Die im Beirat vertretenen Mitglieder des Gemeinderates erhielten dadurch regelmäßig Informationen über den operativen Betrieb der Gesellschaft. Zu beachten galt es allerdings, dass Gemeinderatsbeschlüsse die Beschlüsse der unternehmensrechtlichen Organe (z.B. Beirat) nicht ersetzen.

Überprüfungsausschuss	<p>Der Prüfungsausschuss einer Gemeinde nahm im überprüften Zeitraum einmal jährlich eine Prüfung der Jahresrechnung und Buchhaltung der Tochtergesellschaft vor und bestätigte durchwegs deren Richtigkeit. Der Obmann dieses Ausschusses erstattete dem Gemeinderat darüber einen entsprechenden Bericht.</p> <p>Der LRH Tirol wertete dies grundsätzlich positiv, wies allerdings darauf hin, dass diese Vorgangsweise der TGO widersprach. Anders als in anderen Bundesländern (z.B. Salzburg, Kärnten, Steiermark) waren rechtlich selbstständige Unternehmen der Gemeinde, wie z.B. eine GmbH oder KG, vom Prüfauftrag der Prüfungsausschüsse nicht umfasst.</p>
Ausstattung und Zustand der Schwimmbäder	<p>Die Schwimmbäder der vier Vergleichsgemeinden waren zwischen 30 und 60 Jahre alt und wurden in den letzten 20 Jahren teils mehrmals erweitert, saniert und erneuert. Die Ausstattung und der Zustand der Schwimmbäder (einschließlich Saunen) war ein mitbestimmender Faktor für die Nutzung und Auslastung. Außerdem verursachten veraltete Bereiche grundsätzlich höhere Aufwendungen.</p>
Eintritte	<p>Die Eintrittszahlen waren entsprechend der Größe der Anlagen sehr unterschiedlich. Der LRH Tirol stellte fest, dass die Schwimmbäder keine genauen Kenntnisse über ihre Gästestrukturen, wie beispielsweise Alter oder Herkunft, hatten. Er empfahl, mittels Erhebungen Informationen über die Gäste zu erhalten. Damit könnten eine bedürfnisorientierte Gestaltung der Anlagen erfolgen und zielgruppengerechte Marketingaktivitäten gesetzt werden.</p> <p>Der Besuch eines Schwimmbades war aus sozialen Gründen mit niedrigen und in der Regel nicht kostendeckenden Entgelten gestützt. Aufgrund der teilweise komplexen Entgeltstruktur empfahl der LRH Tirol allen Schwimmbadbetreibern, eine einfache Entgeltstruktur einzuführen und eine jährliche Indexanpassung der Entgelte vorzunehmen.</p>
Wirtschaftliche Analysen	<p>Der Betrieb von allen vier Schwimmbädern war aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlich. Deren Betriebsergebnisse waren wesentlich von den hohen Energie- und Instandhaltungsaufwendungen sowie den nicht kostendeckenden Eintrittserlösen beeinflusst.</p> <p>Die Kostendeckungsgrade der vier Schwimmbäder lagen zwischen 36,1 % bis 62,5 % und der durchschnittliche Zuschuss der Gemeinden bei € 4,6 je Eintritt. Bei den öffentlichen Schwimmbädern stand somit nicht die Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Befriedigung von Bedürfnissen der Besucher im Vordergrund.</p>
Beteiligungen und Zuschüsse Dritter	<p>Öffentliche Schwimmbäder sind Infrastruktureinrichtungen, deren Errichtung und Betrieb für alle vier Standortgemeinden eine finanzielle Herausforderung darstellten.</p> <p>Die Prüfung zeigte, dass - mit einer Ausnahme - die jeweiligen Tourismusverbände Investitions- und/oder Betriebszuschüsse leisteten. Finanzielle Beteiligungen der Umlandgemeinden gab es hingegen in keiner Gemeinde.</p>

Aufgrund der regionalen Bedeutung der Schwimmbäder empfahl der LRH Tirol allen vier Gemeinden ihre Bemühungen zu verstärken, die Umlandgemeinden und die jeweiligen Tourismusverbände gesellschaftsrechtlich einzubinden oder Mitfinanzierungen bei größeren Investitionen und/oder dem laufenden Betrieb zu erhalten.

### **Marktgemeinde Kundl**

Stark wachsende Bevölkerung	Die Marktgemeinde Kundl war in den letzten zehn Jahren mit +20,2 % eine der am stärksten wachsenden Gemeinden Tirols. Der LRH Tirol nahm diese Entwicklung zum Anlass, eine Prüfung in dieser Gemeinde durchzuführen, um u.a. die Auswirkungen einer stark wachsenden Bevölkerung insbesondere auf die Finanzen und die Infrastruktur einer Gemeinde (z.B. Wasserversorgung, Abwasser, Schulen, Wohnen) aufzuzeigen.
Finanzkraft	<p>Die Marktgemeinde Kundl zählte zu den finanzkräftigsten Gemeinden Tirols. Dies war insbesondere auf die Entwicklung der Abgabenertragsanteile infolge des Bevölkerungswachstums und des hohen Kommunalsteueraufkommens zurückzuführen. Im Jahr 2019 hatte sie mit € 1.956 von allen Gemeinden Tirols das zweithöchste Aufkommen an Kommunalsteuern je Einwohner.</p> <p>Die starke Finanzkraft hatte allerdings Auswirkungen auf die Transferzahlungen (z.B. Mindestsicherung, Tiroler Gesundheitsfonds), die nach der Finanzkraft bemessen waren. Die Transfers der Marktgemeinde Kundl an das Land Tirol (einschließlich Landesumlage) waren im Jahr 2019 mit € 1.110 je Einwohner nahezu doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt (€ 598 je Einwohner).</p>
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020	Wie in allen anderen Gemeinden Tirols hatte die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 auch in der Marktgemeinde Kundl die über Jahre positive Entwicklung der Kommunalsteuern und Abgabenertragsanteile gebremst. Im Vergleich zum Vorjahr waren im Jahr 2020 Ertragsrückgänge bei den Kommunalsteuern iHv € 63.694 und bei den Abgabenertragsanteilen iHv € 297.648 zu verzeichnen. Kundl war allerdings nicht repräsentativ für alle Gemeinden Tirols, da die Kommunalsteuerrückgänge bei der Marktgemeinde Kundl wesentlich geringer als bei den meisten anderen, insbesondere tourismusorientierten Gemeinden, war und die Kompensationszahlungen von Bund und Land Tirol höher als die pandemiebedingten Ertragsrückgänge waren.
Gemeindeabgaben	Bei den Gemeindeabgaben stellte der LRH Tirol fest, dass ein finanzielles Potential vorhanden war. Er regte an, den Hebesatz der Grundsteuer B von 400 % auf 500 % zu erhöhen und eine Waldumlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher einzuheben. Im Sinne der Abgabengerechtigkeit regte er weiters an, die Abfallgrundgebühr für Betriebe nicht einheitlich pauschal vorzuschreiben, sondern diese in ein Verhältnis zur Betriebsgröße (z.B. Anzahl der Bediensteten) zu setzen.

Der LRH Tirol stellte weiters fest, dass in den Gebührenhaushalten Wasser, Kanal und Abfall die eingehobenen Gebühren die Aufwendungen nicht deckten. Er empfahl, kostenrechnerische Kalkulationen durchzuführen und die Gebühren anhand dieser Berechnungen festzusetzen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

Infrastruktur-  
maßnahmen

Die Entwicklung der Bevölkerung hatte insofern Auswirkungen auf die Infrastruktur der Marktgemeinde Kundl, als sie die notwendige Daseinsvorsorge (z.B. Wasserver- und -entsorgung, Abfallbeseitigung, Bildungsbereich) entsprechend anpassen musste.

Ein großes Infrastrukturprojekt setzte die Marktgemeinde Kundl in den Jahren 2017 bis 2021 mit dem Neubau der Volksschule und einer Dreifachsporthalle um. Sie konnte damit die geänderten Lehr- und Lernformen („offenes Lernen“) sowie die neuen Anforderungen im Bereich Inklusion berücksichtigen. Die wettbewerbsfähige Dreifachsporthalle war großzügig dimensioniert und auch für internationale Veranstaltungen geeignet.

Die Projektkosten waren mit 35,8 Mio. € (inkl. 20 % USt.) geplant und sollten durch ein Darlehen iHv 30,0 Mio. €, Förderungen sowie Eigenmittel der Marktgemeinde Kundl finanziert werden. Das Projekt war Mitte des Jahres 2021 noch nicht vollständig fertiggestellt und abgerechnet.

Schuldenstand

Dieses Projekt hatte auch wesentlichen Anteil daran, dass sich der Schuldenstand der Marktgemeinde Kundl von 5,2 Mio. € (1.1.2018) auf 26,4 Mio. € (31.12.2020) beträchtlich erhöhte. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Marktgemeinde Kundl betrug im Jahr 2020 somit € 5.731 und war im Vergleich mit den anderen Tiroler Gemeinden (€ 1.570) sehr hoch.

Personal-  
management

Die Marktgemeinde Kundl gewährte ihren Bediensteten mehrere freiwillige Zulagen in unterschiedlichem Ausmaß. Gründe hierfür waren u.a. die wachsenden und komplexen Aufgabenbereiche der Gemeindeverwaltung sowie die Konkurrenz der Privatwirtschaft. Der LRH Tirol empfahl, einen funktionsbezogenen Zulagen- und Nebengebührenkatalog zu erstellen. Außerdem kritisierte er, dass die Marktgemeinde Kundl Mehr- und Überstunden auszahlte, obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen die Mehrleistungen mit der Leistungszulage abgegolten waren.

VRV 2015

Die VRV 2015 brachte im Jahr 2020 einen Systemwechsel in Bezug auf das Rechnungswesen mit sich. Der LRH Tirol analysierte die erstmalige Erstellung einer Vermögensrechnung samt Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 und stellte fest, dass die Bewertungen der erfassten Vermögensgegenstände plausibel waren und den vorgegebenen Bewertungsregeln entsprachen. Er wies allerdings auf einige Mängel (z.B. nicht erfasste Grundstücke, falsche Bewertung einer Beteiligung, aktivierte Abbruchkosten), die nicht den Regelungen der VRV 2015 entsprachen, hin. Die Marktgemeinde Kundl bewertete und erfasste ihr gesamtes Gemeindevermögen mit 117,1 Mio. €.

Gemeindekooperationen	<p>Die Marktgemeinde Kundl ging mit mehreren Gemeinden Kooperationen ein. Der LRH Tirol stellte dabei fest, dass die Abrechnungen den zugrunde liegenden Vereinbarungen teilweise nicht entsprachen. Er empfahl, die Abrechnungen entsprechend den geltenden Vereinbarungen zu erstellen oder die Vereinbarungen der gängigen Praxis anzupassen.</p>
Leistbares Wohnen	<p>Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend leistbarem Wohnraum zählte in der Marktgemeinde Kundl zu den wichtigsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Ein Indikator für die Leistbarkeit von Wohnraum war u.a. der durchschnittliche Quadratmeterpreis für ein Baugrundstück, der in Kundl im Jahr 2020 um 17 % höher als die Durchschnittspreise aller Gemeinden Tirols und um 7 % höher als jene des Bezirkes Kufstein war.</p> <p>Die Marktgemeinde Kundl setzte mehrere Instrumente (z.B. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften, Raumordnung, Förderungen) ein, um den Preisdruck am Immobilienmarkt für die ganzjährig ortsansässige Bevölkerung zu mildern und leistbaren Wohnraum zu ermöglichen. Sie schöpfte allerdings noch nicht alle raumordnungsrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau, Einsatz der Vertragsraumordnung) aus.</p>
Umweltfreundliche Aktivitäten - 4 "e" Gemeinde	<p>Ein weiterer Schwerpunkt dieser Prüfung waren die umweltfreundlichen Aktivitäten der Marktgemeinde Kundl in den Handlungsfeldern Klima-, Natur- und Landschaftsschutz. Sie beteiligte sich als eine von 50 Tiroler Gemeinden am nationalen „e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden“ und führte im Rahmen dieses Programmes mehrere Maßnahmen in den Kategorien Entwicklungsplanung, Kommunale Gebäude und Anlagen, Kommunale Ver- und Entsorgung, Mobilität, interne Organisation sowie Kommunikation und Kooperation durch.</p> <p>Sie unterzog sich in den Jahren 2011, 2014 und 2018 einem Audit, das ihr zuletzt einen Umsetzungsgrad von 68,8 % und 4 "e" bescheinigte. Der Auditbericht 2018 würdigte die Kontinuität bei der Umsetzung der Maßnahmen, das hohe klimapolitische Bewusstsein und das Engagement.</p>
Beteiligungen	<p>Die Marktgemeinde Kundl führte im überprüften Zeitraum zwei Tochtergesellschaften, bei denen sie Alleineigentümerin war. Die Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH war insbesondere für die Errichtung und Abwicklung der Fernwärmeversorgung verantwortlich. Dabei nutzte das Fernwärmenetz Kundl die industrielle Abwärme des Unternehmens Sandoz GmbH. Die Gesellschaft konnte im Jahr 2020 22,3 GWh an 655 Objekte, das waren rd. 40 % aller Objekte in Kundl, liefern.</p> <p>Die Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH &amp; Co KG war eine Immobiliengesellschaft, deren Geschäftstätigkeit sich auf die Errichtung und Verwaltung von Immobilien der Marktgemeinde Kundl erstreckte. Da zum Jahresende 2020 die steuerlichen Fristen für die Vorsteuerinanspruchnahme für alle Objekte abgelaufen und auch die Darlehen zur Gänze getilgt waren, löste die</p>

Marktgemeinde Kundl diese Gesellschaft auf. Dieses Modell brachte für die Markt-  
gemeinde Kundl beträchtliche Steuerersparnisse bei der Realisierung mehrerer  
Projekte. Allein die Umsatzsteuerdifferenz betrug 1,5 Mio. €.

Mit der Übertragung der Grundstücke in das Eigentum der Marktgemeinde Kundl  
erhöhte sich deren Sachanlagevermögen um rd. 11,0 Mio. €.

Umsetzung der  
Empfehlungen

Der LRH Tirol weist nochmals daraufhin, dass er nicht abschließend beurteilen  
kann, inwieweit die geprüften Gemeinden die im Bericht angeführten Empfehlun-  
gen umsetzten. Er müsste dazu bei diesen Gemeinden eine nochmalige Prüfung  
ansetzen. Im Gegensatz zu den Prüfungen im Landesbereich (vgl. Art. 69 Abs. 4  
TLO) haben die Gemeinden keine Berichtspflicht über allfällige getroffene Maßnah-  
men. Hierzu bedürfte es aber - und wie schon mehrfach angeführt - einer gesetz-  
lichen Änderung der TLO 1989 und des TirLRHG.



DI Reinhard Krismer  
Innsbruck, März 2022

